Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0209(COD)

4.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 56 - 145

Entwurf eines Berichts
Ondřej Kovařík
(PE753.780v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0366 – C9-0218/2023 – 2023/0111(COD))

Änderungsantrag 56
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wie aus der von der Kommission durchgeführten Überprüfung hervorgeht und angesichts der Entwicklung der jeweiligen Märkte, Unternehmen und Risiken, die mit den Tätigkeiten verbunden sind, ist es erforderlich, die Aufsichtsvorschriften für Zahlungsinstitute, einschließlich solcher, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, zu aktualisieren, indem eine einzige Zulassung für Anbieter von Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten, die keine Einlagen entgegennehmen, vorgeschrieben wird. Da in Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] festgelegt ist, dass ***E-Geld-Emittenten*** als ***E-Geld*** gelten, sollte die Zulassungsregelung für Zahlungsinstitute, da sie die E-Geld-Institute ersetzen werden, auch für Emittenten von E-Geld-Token gelten. Das für Zahlungsinstitute geltende Aufsichtssystem sollte auf einer Zulassung beruhen, die strengen und umfassenden Bedingungen für juristische Personen unterliegt, die Zahlungsdienste anbieten, ohne Einlagen entgegenzunehmen. Durch die für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsvorschriften sollte sichergestellt werden, dass für die Tätigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten unionsweit dieselben Bedingungen gelten.	(6) Wie aus der von der Kommission durchgeführten Überprüfung hervorgeht und angesichts der Entwicklung der jeweiligen Märkte, Unternehmen und Risiken, die mit den Tätigkeiten verbunden sind, ist es erforderlich, die Aufsichtsvorschriften für Zahlungsinstitute, einschließlich solcher, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, zu aktualisieren, indem eine einzige Zulassung für Anbieter von Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten, die keine Einlagen entgegennehmen, vorgeschrieben wird. Da in Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] festgelegt ist, dass ***Emittenten von E-Geld-Token*** als ***E-Geld-Institute*** gelten, sollte die Zulassungsregelung für Zahlungsinstitute, da sie die E-Geld-Institute ersetzen werden, auch für Emittenten von E-Geld-Token gelten. Das für Zahlungsinstitute geltende Aufsichtssystem sollte auf einer Zulassung beruhen, die strengen und umfassenden Bedingungen für juristische Personen unterliegt, die Zahlungsdienste anbieten, ohne Einlagen entgegenzunehmen. Durch die für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsvorschriften sollte sichergestellt werden, dass für die Tätigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten unionsweit dieselben Bedingungen gelten.
[32] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der	[32] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der

Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Or. en

Änderungsantrag 57
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wie aus der von der Kommission durchgeführten Überprüfung hervorgeht und angesichts der Entwicklung der jeweiligen Märkte, Unternehmen und Risiken, die mit den Tätigkeiten verbunden sind, ist es erforderlich, die Aufsichtsvorschriften für Zahlungsinstitute, einschließlich solcher, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, zu aktualisieren, indem eine einzige Zulassung für Anbieter von Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten, die keine Einlagen entgegennehmen, vorgeschrieben wird. Da in Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] festgelegt ist, dass ***E-Geld-Emittenten als E-Geld gelten***, ***sollte*** die Zulassungsregelung für Zahlungsinstitute***, da sie die E-Geld-Institute ersetzen werden,*** auch für Emittenten von E-Geld-Token gelten***. Das für Zahlungsinstitute geltende Aufsichtssystem sollte auf einer*** Zulassung ***beruhen, die strengen und umfassenden Bedingungen für juristische Personen unterliegt, die Zahlungsdienste anbieten, ohne Einlagen entgegenzunehmen***. ***Durch die für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsvorschriften sollte sichergestellt werden, dass für die Tätigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten***	(6) Wie aus der von der Kommission durchgeführten Überprüfung hervorgeht und angesichts der Entwicklung der jeweiligen Märkte, Unternehmen und Risiken, die mit den Tätigkeiten verbunden sind, ist es erforderlich, die Aufsichtsvorschriften für Zahlungsinstitute, einschließlich solcher, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, zu aktualisieren, indem eine einzige Zulassung für Anbieter von Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten, die keine Einlagen entgegennehmen, vorgeschrieben wird. Da in Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] festgelegt ist, dass ***Emittenten von E-Geld-Token entweder als Kreditinstitut oder als E-Geld-Institut zugelassen sein müssen***, ***könnte*** die Zulassungsregelung für Zahlungsinstitute auch für Anbieter von E-Geld-Token gelten, ***die die in Titel V der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen für die*** Zulassung ***als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nicht erfüllen***.

unionsweit dieselben Bedingungen gelten.

[32] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

[32] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Or. en

Änderungsantrag 58
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Angesichts des Aufkommens neuer Arten von Zahlungsinstrumenten und der Unsicherheiten, die auf dem Markt hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualifizierung bestehen, sollte die Definition eines „Zahlungsinstruments“ weiter dahin gehend präzisiert werden, was ein Zahlungsinstrument darstellt und was nicht, wobei der Grundsatz der Technologieneutralität zu berücksichtigen ist.	(10) Angesichts des Aufkommens neuer Arten von Zahlungsinstrumenten***, der technologischen Lösungen, die als Grundlage für solche Instrumente dienen können,*** und der Unsicherheiten, die auf dem Markt hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualifizierung bestehen, sollte die Definition eines „Zahlungsinstruments“ weiter dahin gehend präzisiert werden, was ein Zahlungsinstrument darstellt und was nicht, wobei der Grundsatz der Technologieneutralität zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 59
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In der Richtlinie (EU) 2015/2366 wurde „Zahlungsinstrument“ als „personalisiertes Instrument“ definiert. Da es Guthabenkarten gibt, bei denen der Name des Inhabers des Instruments nicht auf der Karte aufgedruckt ist, könnte dies dazu führen, dass diese Karten nicht unter die Definition des Zahlungsinstruments fallen. Die Definition des Begriffs „Zahlungsinstrument“ sollte daher dahin gehend geändert werden, dass auf „individuelle“ Instrumente und nicht auf „personalisierte“ Instrumente Bezug genommen wird, wodurch festgelegt wird, dass Guthabenkarten, bei denen der Name des Inhabers des Instruments nicht auf der Karte aufgedruckt ist, Zahlungsinstrumente sind.	(12) In der Richtlinie (EU) 2015/2366 wurde „Zahlungsinstrument“ als „personalisiertes Instrument“ definiert. Da es Guthabenkarten gibt, bei denen der Name des Inhabers des Instruments nicht auf der Karte aufgedruckt ist, könnte dies dazu führen, dass diese Karten nicht unter die Definition des Zahlungsinstruments fallen. Die Definition des Begriffs „Zahlungsinstrument“ sollte daher dahin gehend geändert werden, dass auf „individuelle“ Instrumente und nicht auf „personalisierte“ Instrumente Bezug genommen wird, wodurch festgelegt wird, dass Guthabenkarten, bei denen der Name des Inhabers des Instruments nicht auf der Karte aufgedruckt ist, Zahlungsinstrumente sind. ***Ein technisches Konto, das ausschließlich zur Rückzahlung einer Kreditlinie verwendet wird, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem Zahlungsvorgang gewährt wird, sollte ebenfalls nicht unter die Definition eines Zahlungskontos fallen.***

Or. en

Änderungsantrag 60
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Sogenannte digitale Pass-through-Brieftaschen, die die Tokenisierung eines bestehenden Zahlungsinstruments, einschließlich einer Zahlungskarte, beinhalten, sind als technische Dienste anzusehen ***und*** sollten ***daher*** von der Definition ***des Zahlungsinstruments*** ausgenommen werden***, da ein Token nicht selbst als Zahlungsinstrument, sondern***	(13) Sogenannte digitale Pass-through-Brieftaschen, die die Tokenisierung eines bestehenden Zahlungsinstruments, einschließlich einer Zahlungskarte, beinhalten, sind ***nicht*** als technische Dienste anzusehen***. Sie*** sollten ***nicht*** von der Definition ausgenommen werden***.*** Einige andere Kategorien digitaler Brieftaschen, nämlich vorausbezahlte

vielmehr als „Zahlungsanwendung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] angesehen werden kann. Einige andere Kategorien digitaler Brieftaschen, nämlich vorausbezahlte elektronische Brieftaschen, wie z. B. „Staged-Wallets“, bei denen Nutzer Geld für künftige Online-Transaktionen speichern können, sollten ***jedoch*** als Zahlungsinstrument und ihre Ausstellung als Zahlungsdienst betrachtet werden.	elektronische Brieftaschen, wie z. B. „Staged-Wallets“, bei denen Nutzer Geld für künftige Online-Transaktionen speichern können, sollten ***darüber hinaus*** als Zahlungsinstrument und ihre Ausstellung als Zahlungsdienst betrachtet werden.
[33] Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).	[33] Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 61
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Sogenannte digitale Pass-through-Brieftaschen, die die Tokenisierung eines bestehenden Zahlungsinstruments, einschließlich einer Zahlungskarte, beinhalten, sind als technische Dienste anzusehen und sollten daher von der Definition des Zahlungsinstruments ausgenommen werden, da ein Token nicht selbst als Zahlungsinstrument, sondern vielmehr als „Zahlungsanwendung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] angesehen werden kann. Einige andere Kategorien digitaler Brieftaschen, nämlich	(13) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

vorausbezahlte elektronische Brieftaschen, wie z. B. „Staged-Wallets“, bei denen Nutzer Geld für künftige Online-Transaktionen speichern können, sollten jedoch als Zahlungsinstrument und ihre Ausstellung als Zahlungsdienst betrachtet werden.

[33] Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 62
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 ist festgelegt, dass E-Geld-Token als E-Geld gelten. E-Geld-Token sollten daher als E-Geld in die Definition des Begriffs „Geld“ aufgenommen werden.	(16) In der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 ist festgelegt, dass E-Geld-Token als E-Geld gelten. E-Geld-Token sollten daher ***für die Zwecke ihrer Ausgabe und ihres Rücktauschs, ihres öffentlichen Angebots und ihrer Zulassung zum Handel*** als E-Geld ***behandelt werden. Daher sollten E-Geld-Token ausschließlich für die Zwecke dieser Transaktionen als E-Geld*** in die Definition des Begriffs „Geld“ aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 63
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen Zahlungsinstitute bei der Eröffnung und Führung von Zahlungskonten bei Kreditinstituten konfrontiert sind, ist es notwendig, eine zusätzliche Option für den Schutz der Nutzergelder vorzusehen, nämlich die Möglichkeit, diese Gelder bei einer Zentralbank zu halten. Diese Möglichkeit ***sollte jedoch die Möglichkeit einer Zentralbank unberührt lassen, diese Option auf der Grundlage ihres Organisationsrechts nicht anzubieten***. Angesichts der Notwendigkeit, die Gelder der Nutzer zu schützen und zu verhindern, dass diese Gelder für andere Zwecke als die Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten verwendet werden, sollte vorgeschrieben werden, dass die Gelder der Zahlungsdienstnutzer von den Eigenmitteln des Zahlungsinstituts getrennt gehalten werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste erbringen, und Zahlungsinstituten, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, sicherzustellen, ist es angezeigt, die für den Schutz der Gelder der Nutzer geltenden Regelungen so weit wie möglich anzugleichen und gleichzeitig die Besonderheiten von E-Geld zu wahren. Das Konzentrationsrisiko ist ein erhebliches Risiko für Zahlungsinstitute, insbesondere wenn Gelder in einem einzigen Kreditinstitut gesichert werden. Daher muss sichergestellt werden, dass Zahlungsinstitute das Konzentrationsrisiko so weit wie möglich vermeiden. Aus diesem Grund sollte die EBA angewiesen werden, technische Regulierungsstandards zur Risikovermeidung bei der Sicherung von Kundengeldern auszuarbeiten.	(31) Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen Zahlungsinstitute bei der Eröffnung und Führung von Zahlungskonten bei Kreditinstituten konfrontiert sind, ist es notwendig, eine zusätzliche Option für den Schutz der Nutzergelder vorzusehen, nämlich die Möglichkeit, diese Gelder bei einer Zentralbank zu halten. ***Um sicherzustellen, dass Zahlungsinstitute*** diese Möglichkeit ***haben, und um gleiche Wettbewerbsbedingungen beim Zugang zu Zentralbankkonten zu schaffen, sollten die Zentralbanken verpflichtet werden, Zahlungsinstituten auf objektive, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Weise Zugang zu ihren Konten zu gewähren***. ***Jede Ablehnung dieser Option durch eine Zentralbank sollte gegenüber dem betreffenden Zahlungsinstitut ordnungsgemäß begründet werden.*** Angesichts der Notwendigkeit, die Gelder der Nutzer zu schützen und zu verhindern, dass diese Gelder für andere Zwecke als die Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten verwendet werden, sollte vorgeschrieben werden, dass die Gelder der Zahlungsdienstnutzer von den Eigenmitteln des Zahlungsinstituts getrennt gehalten werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste erbringen, und Zahlungsinstituten, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, sicherzustellen, ist es angezeigt, die für den Schutz der Gelder der Nutzer geltenden Regelungen so weit wie möglich anzugleichen und gleichzeitig die Besonderheiten von E-Geld zu wahren. Das Konzentrationsrisiko ist ein erhebliches Risiko für Zahlungsinstitute, insbesondere wenn Gelder in einem einzigen Kreditinstitut gesichert werden.

Daher muss sichergestellt werden, dass Zahlungsinstitute das Konzentrationsrisiko so weit wie möglich vermeiden. Aus diesem Grund sollte die EBA angewiesen werden, technische Regulierungsstandards zur Risikovermeidung bei der Sicherung von Kundengeldern auszuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 64
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Zahlungsinstituten sollte es gestattet sein, Kredite zu gewähren. Für diese Tätigkeit sollten jedoch bestimmte strenge Bedingungen gelten. Es ist daher angezeigt, die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute in Form von Kreditlinien und die Ausgabe von Kreditkarten zu regeln, soweit diese Dienste Zahlungsdienste erleichtern und wenn der Kredit für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten, auch als revolvierender Kredit, gewährt wird. Zahlungsinstituten sollte gestattet werden, kurzfristige Kredite für ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie aus anderen Kapitalmarktmitteln und nicht aus Mitteln, die im Namen von Kunden für Zahlungsdienste gehalten werden, refinanziert werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39] oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher unberührt lassen. Da es sich bei den Dienstleistungen „Buy now, pay later“ (jetzt kaufen, später	(35) Zahlungsinstituten sollte es gestattet sein, Kredite zu gewähren. Für diese Tätigkeit sollten jedoch bestimmte strenge Bedingungen gelten. Es ist daher angezeigt, die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute in Form von Kreditlinien und die Ausgabe von Kreditkarten zu regeln, soweit diese Dienste Zahlungsdienste erleichtern und wenn der Kredit für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten, auch als revolvierender Kredit, gewährt wird. Zahlungsinstituten sollte gestattet werden, kurzfristige Kredite für ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie aus anderen Kapitalmarktmitteln und nicht aus Mitteln, die im Namen von Kunden für Zahlungsdienste gehalten werden, refinanziert werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39] oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher unberührt lassen. Da es sich bei den Dienstleistungen „Buy now, pay later“ (jetzt kaufen, später

bezahlen) hauptsächlich um Kredite handelt, sollten sie keinen Zahlungsdienst darstellen. Diese Dienstleistungen fallen unter die neue Richtlinie über Verbraucherkredite, die die Richtlinie 2008/48/EG ersetzt.

bezahlen) hauptsächlich um Kredite handelt, sollten sie keinen Zahlungsdienst darstellen. Diese Dienstleistungen fallen unter die neue Richtlinie über Verbraucherkredite, die die Richtlinie 2008/48/EG ersetzt. ***Dennoch unterliegen Unternehmen, die Dienstleistungen „Buy now, pay later" erbringen, dieser Richtlinie, wenn sie Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I erbringen.***

[39] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

[39] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass Einrichtungen, die Dienstleistungen „Buy now, pay later" erbringen, den Anforderungen der Richtlinie unterliegen, wenn sie Zahlungsdienste erbringen.

Änderungsantrag 65
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Zahlungsinstituten sollte es gestattet sein, Kredite zu gewähren. Für diese Tätigkeit sollten jedoch bestimmte strenge Bedingungen gelten. Es ist daher angezeigt, die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute in Form von Kreditlinien und die Ausgabe von Kreditkarten zu regeln, soweit diese Dienste Zahlungsdienste erleichtern ***und wenn der Kredit für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten***, auch als revolvierender Kredit***, gewährt wird***.

Geänderter Text

(35) Zahlungsinstituten sollte es gestattet sein, Kredite zu gewähren. Für diese Tätigkeit sollten jedoch bestimmte strenge Bedingungen gelten. Es ist daher angezeigt, die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute in Form von Kreditlinien und die Ausgabe von Kreditkarten zu regeln, soweit diese Dienste Zahlungsdienste erleichtern, auch als revolvierender Kredit. Zahlungsinstituten sollte gestattet werden, kurzfristige Kredite für ihre

Zahlungsinstituten sollte gestattet werden, kurzfristige Kredite für ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie aus anderen Kapitalmarktmitteln und nicht aus Mitteln, die im Namen von Kunden für Zahlungsdienste gehalten werden, refinanziert werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39] oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher unberührt lassen. Da es sich bei den Dienstleistungen „Buy now, pay later“ (jetzt kaufen, später bezahlen) hauptsächlich um Kredite handelt, sollten sie keinen Zahlungsdienst darstellen. Diese Dienstleistungen fallen unter die neue Richtlinie über Verbraucherkredite, die die Richtlinie 2008/48/EG ersetzt.

grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie aus anderen Kapitalmarktmitteln und nicht aus Mitteln, die im Namen von Kunden für Zahlungsdienste gehalten werden, refinanziert werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39] oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher unberührt lassen. Da es sich bei den Dienstleistungen „Buy now, pay later“ (jetzt kaufen, später bezahlen) hauptsächlich um Kredite handelt, sollten sie keinen Zahlungsdienst darstellen. Diese Dienstleistungen fallen unter die neue Richtlinie über Verbraucherkredite, die die Richtlinie 2008/48/EG ersetzt.

[39] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

[39] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

Or. en

Änderungsantrag 66
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Damit Zahlungsinstitute wirklich grenzüberschreitende Dienste anbieten können, sollte die Kommission eine bestimmte Website oder eine zentrale Anlaufstelle mit allen Informationen über

die Registrierung in bestimmten Mitgliedstaaten an einer Stelle bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 67
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45a) Wenn Erwerber für die Erbringung von Zahlungsdiensten einen Agenten in Anspruch nehmen, ist darauf hinzuweisen, dass dieser nur im Namen eines Erwerbers als Hauptzahlungsdienstleister und nicht in Bezug auf alle für den Zahlungsdienstnutzer erbrachten Zahlungsdienste handelt.

Or. en

Änderungsantrag 68
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45b) Um den sich wandelnden Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen, sollten Marktplätze und Plattformen, die von Zahlungsdienstleistern unterstützt werden und die Letztere der Kontrolle oder dem Besitz von Geldern für Dritte entziehen, nicht standardmäßig als Agenten der Zahlungsdienstleister betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 69
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Um den Zugang zu Bargeld weiter zu verbessern, was eine Priorität der Kommission darstellt, sollte es Einzelhändlern gestattet sein, in physischen Geschäften Bargeldbereitstellungsdienste anzubieten, auch wenn der Kunde keinen Kauf getätigt hat, ohne dass sie eine Genehmigung oder Registrierung eines Zahlungsdienstleisters einholen oder als Agent eines Zahlungsinstituts auftreten müssen. Diese Bargeldbereitstellungsdienste sollten jedoch der Verpflichtung unterliegen, dem Kunden gegebenenfalls in Rechnung gestellte Entgelte offenzulegen. Diese Dienstleistungen sollten von Einzelhändlern auf freiwilliger Basis erbracht werden und von der Verfügbarkeit von Bargeld beim betreffenden Einzelhändler abhängen. Um unlauteren Wettbewerb zwischen Geldautomatenbetreibern, die keine Zahlungskonten führen, und Einzelhändlern, die Bargeldabhebungen ohne Kauf anbieten, zu verhindern und um sicherzustellen, dass den Geschäften nicht zu schnell das Bargeld ausgeht, sollte eine Obergrenze von 50 EUR pro Transaktion festgelegt werden.	(62) Um den Zugang zu Bargeld weiter zu verbessern, was eine Priorität der Kommission darstellt, sollte es Einzelhändlern gestattet sein, in physischen Geschäften Bargeldbereitstellungsdienste anzubieten, auch wenn der Kunde keinen Kauf getätigt hat, ohne dass sie eine Genehmigung oder Registrierung eines Zahlungsdienstleisters einholen oder als Agent eines Zahlungsinstituts auftreten müssen. Diese Bargeldbereitstellungsdienste sollten jedoch der Verpflichtung unterliegen, dem Kunden gegebenenfalls in Rechnung gestellte Entgelte offenzulegen. Diese Dienstleistungen sollten von Einzelhändlern auf freiwilliger Basis erbracht werden und von der Verfügbarkeit von Bargeld beim betreffenden Einzelhändler abhängen. Um unlauteren Wettbewerb zwischen Geldautomatenbetreibern, die keine Zahlungskonten führen, und Einzelhändlern, die Bargeldabhebungen ohne Kauf anbieten, zu verhindern und um sicherzustellen, dass den Geschäften nicht zu schnell das Bargeld ausgeht, sollte eine Obergrenze von 50 EUR pro Transaktion ***und 500 EUR pro Monat*** festgelegt werden. ***Beim Angebot dieser Dienste sollten Einzelhändler verpflichtet sein, die manuelle Eingabe des PIN-Codes durch den Kunden zu fordern.***

Or. en

Änderungsantrag 70
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Um den Zugang zu Bargeld weiter zu verbessern, was eine Priorität der Kommission darstellt, sollte es Einzelhändlern gestattet sein, in physischen Geschäften Bargeldbereitstellungsdienste anzubieten, auch wenn der Kunde keinen Kauf getätigt hat, ohne dass sie eine Genehmigung oder Registrierung eines Zahlungsdienstleisters einholen oder als Agent eines Zahlungsinstituts auftreten müssen. Diese Bargeldbereitstellungsdienste sollten jedoch der Verpflichtung unterliegen, dem Kunden gegebenenfalls in Rechnung gestellte Entgelte offenzulegen. Diese Dienstleistungen sollten von Einzelhändlern auf freiwilliger Basis erbracht werden und von der Verfügbarkeit von Bargeld beim betreffenden Einzelhändler abhängen. Um unlauteren Wettbewerb zwischen Geldautomatenbetreibern, die keine Zahlungskonten führen, und Einzelhändlern, die Bargeldabhebungen ohne Kauf anbieten, zu verhindern und um sicherzustellen, dass den Geschäften nicht zu schnell das Bargeld ausgeht, sollte eine Obergrenze von ***50*** EUR pro Transaktion festgelegt werden.	(62) Um den Zugang zu Bargeld weiter zu verbessern, was eine Priorität der Kommission darstellt, sollte es Einzelhändlern gestattet sein, in physischen Geschäften Bargeldbereitstellungsdienste anzubieten, auch wenn der Kunde keinen Kauf getätigt hat, ohne dass sie eine Genehmigung oder Registrierung eines Zahlungsdienstleisters einholen oder als Agent eines Zahlungsinstituts auftreten müssen. Diese Bargeldbereitstellungsdienste sollten jedoch der Verpflichtung unterliegen, dem Kunden gegebenenfalls in Rechnung gestellte Entgelte offenzulegen. Diese Dienstleistungen sollten von Einzelhändlern auf freiwilliger Basis erbracht werden und von der Verfügbarkeit von Bargeld beim betreffenden Einzelhändler abhängen. Um unlauteren Wettbewerb zwischen Geldautomatenbetreibern, die keine Zahlungskonten führen, und Einzelhändlern, die Bargeldabhebungen ohne Kauf anbieten, zu verhindern und um sicherzustellen, dass den Geschäften nicht zu schnell das Bargeld ausgeht, sollte eine Obergrenze von ***100*** EUR ***oder in Höhe des entsprechenden Betrags in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats*** pro Transaktion festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 71
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Diese Richtlinie enthält keine Zulassungsanforderungen für Zahlungssysteme, -verfahren oder -mechanismen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, Überschneidungen mit dem Rahmen des Eurosystems für die Überwachung von Massenzahlungssystemen, einschließlich zu systemrelevanten Zahlungsverkehrssystemen und anderen Systemen, sowie des neuen PISA-Rahmens des Eurosystems und der Aufsicht durch die nationalen Zentralbanken zu vermeiden. ***Diese Richtlinie erstreckt sich in ihrem Anwendungsbereich auch nicht auf die Erbringung technischer Dienste, einschließlich der Verarbeitung oder des Betriebs digitaler Brieftaschen.*** Angesichts des Innovationstempos im Zahlungsverkehrssektor und des möglichen Auftretens neuer Risiken ist es jedoch erforderlich, dass die Kommission bei ihrer künftigen Überprüfung dieser Richtlinie diesen Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit widmet und bewertet, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie auf neue Dienste und Unternehmen ausgeweitet werden sollte.	(68) Diese Richtlinie enthält keine Zulassungsanforderungen für Zahlungssysteme, -verfahren oder -mechanismen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, Überschneidungen mit dem Rahmen des Eurosystems für die Überwachung von Massenzahlungssystemen, einschließlich zu systemrelevanten Zahlungsverkehrssystemen und anderen Systemen, sowie des neuen PISA-Rahmens des Eurosystems und der Aufsicht durch die nationalen Zentralbanken zu vermeiden. Angesichts des Innovationstempos im Zahlungsverkehrssektor und des möglichen Auftretens neuer Risiken ist es jedoch erforderlich, dass die Kommission bei ihrer künftigen Überprüfung dieser Richtlinie diesen Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit widmet und bewertet, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie auf neue Dienste und Unternehmen ausgeweitet werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 72
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Zahlungsinstitute sind nicht in der Liste der Unternehmen aufgeführt, die unter die Definition von „Instituten“ in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen	(71) Zahlungsinstitute sind nicht in der Liste der Unternehmen aufgeführt, die unter die Definition von „Instituten“ in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates[47] fallen. Folglich werden Zahlungsinstitute effektiv daran gehindert, sich an den von den Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie benannten Zahlungssystemen zu beteiligen. Dieser mangelnde Zugang zu bestimmten wichtigen Zahlungssystemen kann Zahlungsinstitute daran hindern, ihren Kunden eine vollständige Palette von Zahlungsdiensten wirksam und wettbewerbsorientiert anzubieten. Es ist daher gerechtfertigt, Zahlungsinstitute unter die Definition des Begriffs „Institute“ in der genannten Richtlinie aufzunehmen, jedoch nur für die Zwecke von Zahlungssystemen und nicht für Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme. Zahlungsinstitute sollten die Anforderungen an Zahlungssysteme erfüllen und die Vorschriften einhalten, damit sie an diesen Systemen teilnehmen dürfen. In der Verordnung XXX [PSR] sind Anforderungen an die Betreiber von Zahlungssystemen in Bezug auf die Zulassung neuer Antragsteller für eine Teilnahme festgelegt, auch in Bezug auf eine Bewertung der relevanten Risiken. ***Angesichts der Bedeutung, die der schnellstmöglichen Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Nichtbanken zukommt, und angesichts der Auswirkungen, die die derzeitige Situation auf den Wettbewerb auf den Zahlungsmärkten hat, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten eine kürzere Umsetzungs- und Anwendungsfrist für diese neue Bestimmung in der Richtlinie 98/26/EG einzuräumen als für die anderen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie. Es ist daher angezeigt, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie diese neue Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in ihr nationales Recht umsetzen und nicht innerhalb der 18 Monate, die für die anderen***

Parlaments und des Rates[47] fallen. Folglich werden Zahlungsinstitute effektiv daran gehindert, sich an den von den Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie benannten Zahlungssystemen zu beteiligen. Dieser mangelnde Zugang zu bestimmten wichtigen Zahlungssystemen kann Zahlungsinstitute daran hindern, ihren Kunden eine vollständige Palette von Zahlungsdiensten wirksam und wettbewerbsorientiert anzubieten. Es ist daher gerechtfertigt, Zahlungsinstitute unter die Definition des Begriffs „Institute“ in der genannten Richtlinie aufzunehmen, jedoch nur für die Zwecke von Zahlungssystemen und nicht für Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme. ***Daher wird begrüßt, dass dieser Schritt bereits durch die Verordnung über Sofortzahlungen erfolgt ist.*** Zahlungsinstitute sollten die Anforderungen an Zahlungssysteme erfüllen und die Vorschriften einhalten, damit sie an diesen Systemen teilnehmen dürfen. In der Verordnung XXX [PSR] sind Anforderungen an die Betreiber von Zahlungssystemen in Bezug auf die Zulassung neuer Antragsteller für eine Teilnahme festgelegt, auch in Bezug auf eine Bewertung der relevanten Risiken.

Bestimmungen dieser Richtlinie gelten.

[47] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).	[47] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

Or. en

Änderungsantrag 73
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am ***[XX XX*** 2023***]*** eine Stellungnahme abgegeben,	(77) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am ***22. August*** 2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Or. en

Änderungsantrag 74
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. „Anbieter von technischen Diensten“ einen Anbieter von Diensten, ***die zwar keine Zahlungsdienste, aber zur Unterstützung*** der Erbringung von Zahlungsdiensten ***erforderlich sind***, ohne dass ***der Anbieter von technischen Diensten*** zu irgendeinem Zeitpunkt in den	24. „Anbieter von technischen Diensten“ einen Anbieter von Diensten, der ***zur*** Erbringung von Zahlungsdiensten ***beiträgt***, ohne dass ***er*** zu irgendeinem Zeitpunkt in den Besitz des zu transferierenden Gelds gelangt;

Besitz des zu transferierenden Gelds gelangt;

Or. en

Änderungsantrag 75
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. „Anbieter von technischen Diensten“ einen Anbieter von Diensten, ***die zwar keine Zahlungsdienste, aber zur Unterstützung*** der Erbringung von Zahlungsdiensten ***erforderlich sind***, ohne dass ***der Anbieter von technischen Diensten*** zu irgendeinem Zeitpunkt in den Besitz des zu transferierenden Gelds gelangt;	24. „Anbieter von technischen Diensten“ einen Anbieter von Diensten, der ***zur*** Erbringung von Zahlungsdiensten ***beiträgt***, ohne dass ***er*** zu irgendeinem Zeitpunkt in den Besitz des zu transferierenden Gelds gelangt;

Or. en

Begründung

Angleichung der Definition an die PSR.

Änderungsantrag 76
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. „Anbieter von technischen Diensten“ einen Anbieter von Diensten, ***die zwar keine Zahlungsdienste, aber zur Unterstützung*** der Erbringung von Zahlungsdiensten ***erforderlich sind***, ohne dass ***der Anbieter von technischen Diensten*** zu irgendeinem Zeitpunkt in den Besitz des zu transferierenden Gelds	24. „Anbieter von technischen Diensten“ einen Anbieter von Diensten, der ***zur*** Erbringung von Zahlungsdiensten ***beiträgt***, ohne dass ***er*** zu irgendeinem Zeitpunkt in den Besitz des zu transferierenden Gelds gelangt;

gelangt;

Or. en

Begründung

Die Definition sollte mit der Definition in der PSR übereinstimmen.

Änderungsantrag 77
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Geschäftstag“ einen Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers den ***für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen*** Geschäftsbetrieb unterhält;	26. „Geschäftstag“ einen Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers den Geschäftsbetrieb unterhält ***und einen Zahlungsvorgang ausführen kann***;

Or. en

Änderungsantrag 78
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Informations- und Kommunikationstechnologiedienste (IKT-Dienste)“ IKT-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2022/2554;	27. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 79
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. „Gruppe“ eine Gruppe von Unternehmen, die durch eine in Artikel 22 Absätze 1, 2 oder 7 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[51] genannte Beziehung miteinander verbunden sind, oder in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission[52] genannte Unternehmen, die durch eine in Artikel 10 Absatz 1, in Artikel 113 Absatz 6 Unterabsatz 1 oder in Artikel 113 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Beziehung miteinander verbunden sind;	30. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

[51] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

[52] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

Or. en

Änderungsantrag 80
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
36. „Vertriebsstelle“ eine natürliche oder juristische Person, die E-Geld im Namen eines Zahlungsinstituts vertreibt oder zurücktauscht;	36. „Vertriebsstelle“ eine natürliche oder juristische Person, die im Namen ***und in Auftrag*** eines Zahlungsinstituts E-Geld vertreibt oder zurücktauscht;

Or. en

Änderungsantrag 81
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
37. „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld***, die Führung von Zahlungskonten zur Speicherung von E-Geld-Einheiten und den Transfer von E-Geld-Einheiten***;	(37) „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld;

Or. en

Änderungsantrag 82
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
37. „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld***, die Führung von Zahlungskonten zur Speicherung von E-Geld-Einheiten und den Transfer von E-Geld-Einheiten***;	37. „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld;

Or. en

Begründung

Diese Definition in der PSD3 ist eine Verschiebung der derzeitigen Position in der zweiten E-Geld-Richtlinie, die lediglich die Emission von E-Geld regelt (obwohl diese zusätzlichen E-Geld-Dienste wahrscheinlich als Zahlungsdienste im Sinne der PSD2 erfasst werden). Dies birgt die Gefahr einer Doppelregulierung.

Änderungsantrag 83
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. „Geldautomatenbetreiber“ Betreiber von Geldautomaten, die ***keine*** Zahlungskonten ***bedienen***;	38. „Geldautomatenbetreiber“ Betreiber von Geldautomaten, die ***nicht über*** Zahlungskonten ***verfügen***;

Or. en

Begründung

Der Geldautomatenbetreiber verfügt nicht über Zahlungskonten – dies sollte die Bedeutung des Textes sein.

Änderungsantrag 84
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Geschäftsplan ***mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre,*** aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;	b) einen Geschäftsplan, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;

Or. en

Änderungsantrag 85
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der geplanten Inanspruchnahme von Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 86
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) der Überprüfungen vor Ort und außerhalb des Standorts, zu deren mindestens jährlichen Durchführung sich der Antragsteller in Bezug auf diese Agenten, Vertriebsstellen und Zweigniederlassungen verpflichtet;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 87
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erbringt das Zahlungsinstitut E-Geld-Dienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als ***400 000*** EUR betragen.	d) erbringt das Zahlungsinstitut E-Geld-Dienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als ***300 000*** EUR betragen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erbringt das Zahlungsinstitut E-Geld-Dienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als ***400 000*** EUR betragen.	d) erbringt das Zahlungsinstitut E-Geld-Dienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als ***350 000*** EUR betragen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es hinterlegt diese Gelder ***entweder*** auf einem gesonderten Konto bei einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut ***oder bei einer Zentralbank nach Ermessen dieser Zentralbank***;	a) Es hinterlegt diese Gelder auf einem gesonderten Konto bei einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut;

Or. en

Änderungsantrag 90
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten

	sicher, dass Zahlungsinstitute objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig Zugang zu Konten bei Zentralbanken haben. Die Zentralbanken begründen ihre Entscheidung, dem Zahlungsinstitut den Zugang zu einem Konto bei der Zentralbank zu verweigern oder diesen zu entziehen, ordnungsgemäß.

Or. en

Änderungsantrag 91
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zahlungsinstitute vermeiden Konzentrationsrisiken für gesicherte Kundengelder, indem sie sicherstellen, dass nicht für sämtliche gesicherten Kundengelder dieselbe Sicherungsmethode angewandt wird. ***Sie bemühen sich insbesondere darum, nicht alle Kundengelder bei einem einzigen Kreditinstitut zu sichern.***	(2) Die Zahlungsinstitute vermeiden Konzentrationsrisiken für gesicherte Kundengelder, indem sie sicherstellen, dass nicht für sämtliche gesicherten Kundengelder dieselbe Sicherungsmethode angewandt wird.

Or. en

Änderungsantrag 92
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zahlungsinstitute ***vermeiden*** Konzentrationsrisiken für gesicherte Kundengelder, indem ***sie sicherstellen, dass*** nicht für sämtliche gesicherten Kundengelder dieselbe Sicherungsmethode angewandt wird. Sie bemühen sich	(2) Die Zahlungsinstitute ***bemühen sich,*** Konzentrationsrisiken für gesicherte Kundengelder ***zu vermeiden***, ***unter anderem*** indem ***gegebenenfalls*** nicht für sämtliche gesicherten Kundengelder dieselbe Sicherungsmethode angewandt

insbesondere darum, nicht alle Kundengelder bei einem einzigen Kreditinstitut zu sichern.	wird. Sie bemühen sich insbesondere darum, nicht alle Kundengelder bei einem einzigen Kreditinstitut zu sichern.

Or. en

Änderungsantrag 93
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EBA arbeitet technische Regulierungsstandards für Sicherungsanforderungen aus, in denen insbesondere Risikomanagementrahmen für Zahlungsinstitute festgelegt werden, die den Schutz der Gelder der Zahlungsdienstnutzer gewährleisten, sowie Anforderungen in Bezug auf Trennung, Bezeichnung, Abstimmung und Berechnung der Sicherungsanforderungen.	Die EBA arbeitet technische Regulierungsstandards für Sicherungsanforderungen aus, in denen insbesondere Risikomanagementrahmen für Zahlungsinstitute festgelegt werden, die den Schutz der Gelder der Zahlungsdienstnutzer gewährleisten, sowie Anforderungen in Bezug auf Trennung, Bezeichnung, Abstimmung***, Isolierung*** und Berechnung der Sicherungsanforderungen ***sowie die Vermeidung von Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken***.

Or. en

Änderungsantrag 94
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ungeachtet etwaiger nationaler Vorschriften über die Kreditgewährung durch Emittenten von Kreditkarten ist ein im Zusammenhang mit einer Zahlung gewährter und gemäß Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 30 vergebener Kredit innerhalb einer kurzen Frist zurückzuzahlen***, die zwölf Monate in keinem Fall***	b) ungeachtet etwaiger nationaler Vorschriften über die Kreditgewährung durch Emittenten von Kreditkarten ist ein im Zusammenhang mit einer Zahlung gewährter und gemäß Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 30 vergebener Kredit innerhalb einer ***angemessen*** kurzen Frist

überschreiten darf;	zurückzuzahlen;

Or. en

Änderungsantrag 95
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller binnen ***drei*** Monaten nach Eingang des in Artikel 3 genannten Zulassungsantrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller in Artikel 3 Absatz 3 genannten Angaben mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wird. Die zuständige Behörde begründet jede Verweigerung einer Zulassung.	Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller binnen ***zwei*** Monaten nach Eingang des in Artikel 3 genannten Zulassungsantrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller in Artikel 3 Absatz 3 genannten Angaben mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wird. Die zuständige Behörde begründet jede Verweigerung einer Zulassung.

Or. en

Änderungsantrag 96
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß Artikel 13 zugelassene Zahlungsinstitute und gegebenenfalls deren Agenten bzw. Vertriebsstellen;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 97
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß Artikel 13 zugelassene Zahlungsinstitute und gegebenenfalls deren Agenten bzw. Vertriebsstellen;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 98
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste über Agenten zu erbringen beabsichtigen, übermitteln den zuständigen Behörden in ihrem Herkunftsmitgliedstaat alle folgenden Angaben:	(1) Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste und ***andere*** Zahlungsdienste ***als E-Geld-Dienste*** über Agenten zu erbringen beabsichtigen, übermitteln den zuständigen Behörden in ihrem Herkunftsmitgliedstaat alle folgenden Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 99
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem Zahlungsinstitut innerhalb von ***zwei Monaten*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mitteilen, ob der Agent in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen wurde. Nach	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem Zahlungsinstitut innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mitteilen, ob der Agent in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen wurde. Nach

Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.

Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.

Or. en

Änderungsantrag 100
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem Zahlungsinstitut innerhalb von ***zwei Monaten*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mitteilen, ob der Agent in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen wurde. Nach Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem Zahlungsinstitut innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mitteilen, ob der Agent in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen wurde. Nach Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste über eine Vertriebsstelle zu erbringen beabsichtigen, ***die in Artikel 19 festgelegten Anforderungen entsprechend anwenden***.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste über eine Vertriebsstelle zu erbringen beabsichtigen, ***der zuständigen Behörde dieses Absicht unter Angabe der Einzelheiten zu diesen Vertriebsstellen mitteilen***. ***Vertriebsstellen , die Teil einer Gruppe oder Kette sind, können auf Gruppen- oder Kettenebene gemeldet***

werden.

Or. en

Änderungsantrag 102
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, in einem anderen Mitgliedstaat E-Geld-Dienste durch Inanspruchnahme einer Vertriebsstelle anzubieten, so ***gelten*** die ***Artikel 30 bis 33, mit Ausnahme des Artikels 31 Absätze 4 und 5, der vorliegenden Richtlinie, einschließlich der gemäß Artikel 30 Absatz 5 dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte, entsprechend für dieses Zahlungsinstitut***.	(3) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, in einem anderen Mitgliedstaat E-Geld-Dienste durch Inanspruchnahme einer Vertriebsstelle anzubieten, so ***unterrichtet es seine zuständige Behörde,*** die ***ihrerseits der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Einzelheiten zu diesen Vertriebsstellen mitteilt***. ***Vertriebsstellen , die Teil einer Gruppe oder Kette sind, können auf Gruppen- oder Kettenebene gemeldet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 103
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ***Zahlungsinstitute***, ***die*** in einem anderen Mitgliedstaat durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder die in einem anderen Mitgliedstaat als ***ihrem*** Herkunftsmitgliedstaat über eine in einem dritten Mitgliedstaat ansässige Zweigniederlassung Zahlungsdienste zu erbringen ***beabsichtigen***, die Verfahren nach Artikel 30 befolgen.	(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ***ein Zahlungsinstitut***, ***das*** in einem anderen Mitgliedstaat durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder die in einem anderen Mitgliedstaat als ***seinem*** Herkunftsmitgliedstaat über eine in einem dritten Mitgliedstaat ansässige Zweigniederlassung Zahlungsdienste zu erbringen ***beabsichtigt***, die Verfahren nach Artikel 30 befolgen.

Or. en

Änderungsantrag 104
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die betriebliche Aufgaben von Zahlungs- oder E-Geld-Diensten an andere Stellen im Aufnahmemitgliedstaat auszulagern beabsichtigen, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis setzen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die betriebliche Aufgaben von Zahlungs- oder E-Geld-Diensten an andere Stellen im Aufnahmemitgliedstaat auszulagern beabsichtigen, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats ***unverzüglich*** hiervon in Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 105
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission richtet eine spezielle Website ein, auf der alle Informationen über die Registrierung von Zahlungsinstituten in jedem Mitgliedstaat an einer Stelle enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 106
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt aller in Absatz 1 genannten Angaben leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats diese Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter. Werden die Dienste über einen dritten Mitgliedstaat erbracht, so ist der Mitgliedstaat zu melden, in dem die Dienste für Zahlungsdienstnutzer erbracht werden.	Innerhalb ***von zehn Geschäftstagen*** nach Erhalt aller in Absatz 1 genannten Angaben leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats diese Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter. Werden die Dienste über einen dritten Mitgliedstaat erbracht, so ist der Mitgliedstaat zu melden, in dem die Dienste für Zahlungsdienstnutzer erbracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 107
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen ihre Entscheidung den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und dem Zahlungsinstitut innerhalb von ***drei Monaten*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit.	Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen ihre Entscheidung den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und dem Zahlungsinstitut innerhalb von ***zwanzig Geschäftstagen*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit.

Or. en

Änderungsantrag 108
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen ihre Entscheidung den zuständigen Behörden	Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen ihre Entscheidung den zuständigen Behörden

des Aufnahmemitgliedstaats und dem Zahlungsinstitut innerhalb von ***drei Monaten*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit.	des Aufnahmemitgliedstaats und dem Zahlungsinstitut innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit.

Or. en

Änderungsantrag 109
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) im Falle von Zahlungsdiensten, die E-Geld-Token im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 verwenden, wurde der Zahlungsdienstleister bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Titel V der genannten Verordnung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zugelassen.

Or. en

Änderungsantrag 110
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Als Alternative zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß ***den Absätzen 3 und*** 4 verfügen die in Absatz 1 genannten Unternehmen über ein Anfangskapital von 50 000 EUR, das unverzüglich durch eine Berufshaftpflichtversicherung ersetzt werden ***kann***, nachdem diese Unternehmen ihre Tätigkeit als Zahlungsinstitut aufgenommen haben.	Als Alternative zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß ***Absatz*** 4 verfügen die in Absatz 1 genannten Unternehmen über ein Anfangskapital von 50 000 EUR, das unverzüglich durch eine Berufshaftpflichtversicherung ersetzt werden ***könnte***, nachdem diese Unternehmen ihre Tätigkeit als Zahlungsinstitut aufgenommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 111
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt nicht ***50*** EUR pro Abhebung.	b) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt nicht ***100*** EUR ***oder den entsprechenden Betrag in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats*** pro Abhebung.

Or. en

Änderungsantrag 112
Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt nicht ***50*** EUR pro Abhebung.	b) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt nicht ***100*** EUR pro Abhebung.

Or. en

Änderungsantrag 113
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt nicht ***50*** EUR pro Abhebung.	b) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt nicht ***150*** EUR pro Abhebung.

Or. en

Änderungsantrag 114
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt nicht 500 EUR pro Monat.

Or. en

Änderungsantrag 115
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die Verwendung kontaktloser Lösungen ist ausgeschlossen, und der Kunde muss den PIN-Code an der Verkaufsstelle manuell eingeben.

Or. en

Änderungsantrag 116
Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die natürlichen oder juristischen Personen, die die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen erbringen, müssen die in Artikel 7 der Verordnung XXX

(Verordnung über Zahlungsdienste) niedergelegten Anforderungen an die Transparenz von Gebühren und Entgelten erfüllen und insbesondere sicherstellen, dass diese Gebühren und Entgelte zu Beginn der Erbringung der Dienstleistungen angezeigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 117
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Gebühren und Informationen sowie Zeitpunkt und Art der Bereitstellung an die Zahlungsdienstnutzer, die vom Geldautomaten angezeigt werden sollten, müssen den Vorschriften der Verordnung XXX (PSR) entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten Dienstleister, die eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung XXX [PSR] genannte Tätigkeit ausüben, dies den zuständigen Behörden anzuzeigen und ihnen einen jährlichen Bestätigungsvermerk zu übermitteln, aus dem hervorgeht, dass die Tätigkeit mit den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der	***entfällt***

Verordnung XXX [PSR] festgesetzten Obergrenzen vereinbar ist.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung, den zuständigen Behörden einen jährlichen Bestätigungsvermerk zu übermitteln, ist unnötig und aufwendig, da sich das bestehende jährliche Meldeverfahren als wirksam erwiesen hat.

Änderungsantrag 119
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [OP: bitte Datum einfügen = ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie und insbesondere über folgende Aspekte vor:	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [OP: bitte Datum einfügen = ***sieben*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie und insbesondere über folgende Aspekte vor:

Or. en

Änderungsantrag 120
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Angemessenheit des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit seiner Ausweitung auf bestimmte Dienstleistungen, ***die nicht in den Anwendungsbereich fallen,*** darunter	a) die Angemessenheit des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit seiner Ausweitung auf bestimmte Dienstleistungen, darunter der Betrieb von Zahlungssystemen;

der Betrieb von Zahlungssystemen ***und die Erbringung technischer Dienstleistungen, einschließlich der Verarbeitung und des Betriebs digitaler Brieftaschen***,

Or. en

Änderungsantrag 121
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Gesamtzahl und Marktanteil der nach dieser Richtlinie zugelassenen Zahlungsdienstleister, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 122
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [OP: bitte Datum einfügen = ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, insbesondere mit Blick auf Zahlungssysteme, Zahlverfahren und technische Dienstleister, vor. Gegebenenfalls fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.	(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [OP: bitte Datum einfügen = ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, insbesondere mit Blick auf Zahlungssysteme, Zahlverfahren und technische Dienstleister, vor. Gegebenenfalls fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.

Or. en

Änderungsantrag 123
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gestatten Zahlungsinstituten, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassen wurden, die Zahlungsdienste, für die sie zugelassen wurden, bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] weiterhin zu erbringen und auszuführen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.	Die Mitgliedstaaten gestatten Zahlungsinstituten, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassen wurden, die Zahlungsdienste, für die sie zugelassen wurden, bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] weiterhin zu erbringen und auszuführen, ohne eine ***neue*** Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) diese Zahlungsinstitute die ***Bestimmungen des Titels*** II einhalten und, wo dies nicht der Fall ist, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ihre Einhaltung sicherzustellen, oder	a) diese Zahlungsinstitute die ***neuen Anforderungen nach Titel*** II einhalten und, wo dies nicht der Fall ist, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ihre Einhaltung sicherzustellen, oder

Or. en

Änderungsantrag 125
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Zahlungsinstitute, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, werden als Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 13 dieser Richtlinie zugelassen und in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. ***Erfüllen diese Zahlungsinstitute*** die ***Anforderungen des Titels II nicht*** bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie], ***so ist ihnen*** die ***Erbringung von Zahlungsdiensten untersagt***.	Die in Unterabsatz 1 genannten Zahlungsinstitute, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, werden als Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 13 dieser Richtlinie zugelassen und in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. ***Treffen*** die ***zuständigen Behörden*** bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] ***keine Entscheidung über*** die ***Zulassung von Zahlungsinstituten gemäß Unterabsatz 2, können Zahlungsinstitute die Zahlungsdienste, für die sie zugelassen wurden, weiter erbringen und ausführen, bis eine solche Entscheidung getroffen wurde***.

Or. en

Begründung

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird den Zahlungsinstituten gestattet, ihre Dienstleistungen zu erbringen, bis ihre nationalen Wettbewerbsbehörden die endgültige Entscheidung über die erneute Zulassung treffen.

Änderungsantrag 126
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***können vorsehen***, dass die in Absatz 1 genannten Zahlungsinstitute automatisch zugelassen und in das in Artikel 17 genannte Register	(2) Die Mitgliedstaaten ***sehen vor***, dass die in Absatz 1 genannten Zahlungsinstitute automatisch zugelassen und in das in Artikel 17 genannte Register

eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass diese Zahlungsinstitute die in den Artikeln 3 und 13 enthaltenen Vorschriften bereits einhalten. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute über ***eine solche automatische*** Zulassung in Kenntnis***, bevor diese erteilt wird***.	eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass diese Zahlungsinstitute die in den Artikeln 3 und 13 enthaltenen Vorschriften bereits einhalten. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute über ***etwaige Hindernisse für diese*** Zulassung in Kenntnis ***und nehmen unverzüglich die Beseitigung dieses Hindernisses vor***.

Or. en

Änderungsantrag 127
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können natürlichen und juristischen Personen, denen eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 gewährt wurde, eine Ausnahme nach Artikel 34 der vorliegenden Richtlinie gewähren und diese Personen in die in den Artikeln 17 und 18 dieser Richtlinie genannten Register eintragen, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 34 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute hiervon in Kenntnis.	(4) Die Mitgliedstaaten können natürlichen und juristischen Personen, denen eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 gewährt wurde, eine Ausnahme nach Artikel 34 der vorliegenden Richtlinie gewähren und diese Personen in die in den Artikeln 17 und 18 dieser Richtlinie genannten Register eintragen, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 34 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute hiervon in Kenntnis. ***Wenn die zuständigen Behörden bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] keine Entscheidung treffen, können Zahlungsinstitute die Zahlungsdienste, für die sie zugelassen wurden, weiter erbringen und ausführen, bis eine solche Entscheidung getroffen wurde.***

Or. en

Begründung

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird den Zahlungsinstituten gestattet, ihre Dienstleistungen zu erbringen, bis ihre nationalen Wettbewerbsbehörden die endgültige Entscheidung über die erneute Zulassung treffen.

Änderungsantrag 128
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Beschließen die zuständigen Behörden, eine Zulassung nach diesem Artikel zu entziehen, können die Zahlungsinstitute die Zahlungsdienste, für die sie gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassen wurden, innerhalb von sechs Monaten nach Erlass einer solchen Entscheidung weiterhin erbringen und ausführen.

Or. en

Begründung

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird den Zahlungsinstituten eine sechsmonatige Abwicklungsfrist eingeräumt, wenn die zuständigen nationalen Behörden beschließen, ihre Zulassung zu entziehen.

Änderungsantrag 129
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gestatten E-Geld-Instituten im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß den nationalen	(1) Die Mitgliedstaaten gestatten E-Geld-Instituten im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß den nationalen

Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG ihre Tätigkeiten als E-Geld-Institute in dem Mitgliedstaat, in dem sich gemäß diesen Rechtsvorschriften ihre Hauptverwaltung befindet, aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.	Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG ihre Tätigkeiten als E-Geld-Institute in dem Mitgliedstaat, in dem sich gemäß diesen Rechtsvorschriften ihre Hauptverwaltung befindet, aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat fortzusetzen, ohne eine ***neue*** Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verpflichten die in Absatz 1 genannten E-Geld-Institute, den zuständigen Behörden alle Informationen zu übermitteln, die diese Behörden benötigen, um bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zu prüfen, ob diese E-Geld-Institute der vorliegenden Richtlinie nachkommen. Ergibt eine solche Prüfung, dass die genannten E-Geld-Institute diese Anforderungen nicht erfüllen, so entscheiden die zuständigen Behörden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen oder die Zulassung zu entziehen.	Die Mitgliedstaaten verpflichten die in Absatz 1 genannten E-Geld-Institute, den zuständigen Behörden alle Informationen zu übermitteln, die diese Behörden benötigen, um bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zu prüfen, ob diese E-Geld-Institute ***den neuen Anforderungen nach*** der vorliegenden Richtlinie nachkommen. Ergibt eine solche Prüfung, dass die genannten E-Geld-Institute diese ***neuen*** Anforderungen nicht erfüllen, so entscheiden die zuständigen Behörden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen oder die Zulassung zu entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 131
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
E-Geld-Institute im Sinne von Unterabsatz 1, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, werden als Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 13 der vorliegenden Richtlinie zugelassen und in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. ***Erfüllen*** die ***genannten E-Geld-Institute die Anforderungen des Titels II nicht*** bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie], ***so ist ihnen die Erbringung von E-Geld-Diensten untersagt***.	E-Geld-Institute im Sinne von Unterabsatz 1, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, werden als Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 13 der vorliegenden Richtlinie zugelassen und in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. ***Treffen*** die ***zuständigen Behörden*** bis zum [OP = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] ***keine Entscheidung über die Zulassung von Zahlungsinstituten gemäß Unterabsatz 2***, ***können E-Geld-Institute die E-Geld-Dienste und Zahlungsdienste, für die sie zugelassen wurden, weiterhin erbringen und ausführen***.

Or. en

Begründung

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird den E-Geld-Instituten gestattet, ihre Dienste zu erbringen, bis ihre nationalen Wettbewerbsbehörden die endgültige Entscheidung über die erneute Zulassung treffen.

Änderungsantrag 132
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** gestatten, dass E-Geld-Institute im Sinne von Absatz 1 automatisch als Zahlungsinstitute zugelassen und in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden	(3) Die Mitgliedstaaten gestatten, dass E-Geld-Institute im Sinne von Absatz 1 automatisch als Zahlungsinstitute zugelassen und in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden

nachgewiesen wurde, dass die betreffenden E-Geld-Institute der vorliegenden Richtlinie nachkommen. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen E-Geld-Institute über ***eine solche automatische*** Zulassung in Kenntnis***, bevor diese erteilt wird***.	nachgewiesen wurde, dass die betreffenden E-Geld-Institute der vorliegenden Richtlinie nachkommen. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen E-Geld-Institute über ***etwaige Hindernisse für diese*** Zulassung in Kenntnis ***und nehmen unverzüglich die Beseitigung dieses Hindernisses vor***.

Or. en

Änderungsantrag 133
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gestatten juristischen Personen, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] ihre Tätigkeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2009/110/EG aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen. ***E-Geld-Instituten im Sinne von Absatz 1, denen in diesem Zeitraum weder eine Zulassung noch eine Ausnahme im Sinne des Artikels 34 der vorliegenden Richtlinie gewährt wurde, wird*** die ***Erbringung von E-Geld-Diensten untersagt***.	(4) Die Mitgliedstaaten gestatten juristischen Personen, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] ihre Tätigkeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2009/110/EG aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen. ***Wenn*** die ***zuständigen Behörden bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] keine Entscheidung treffen, können E-Geld-Institute die E-Geld-Dienste und Zahlungsdienste, für die sie zugelassen wurden, weiterhin erbringen und ausführen***.

Or. en

Begründung

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird den E-Geld-Instituten gestattet, ihre Dienste zu erbringen, bis ihre nationalen Wettbewerbsbehörden die endgültige Entscheidung über die erneute Zulassung treffen.

Änderungsantrag 134
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Beschließen die zuständigen Behörden, eine Zulassung nach diesem Artikel zu entziehen, können die E-Geld-Institute die E-Geld-Dienste, für die sie gemäß der Richtlinie 2009/110/EG zugelassen wurden, innerhalb von sechs Monaten nach Erlass einer solchen Entscheidung weiterhin erbringen und ausführen.

Or. en

Begründung

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird den E-Geld-Instituten eine sechsmonatige Abwicklungsfrist eingeräumt, wenn die zuständigen nationalen Behörden beschließen, ihre Zulassung zu entziehen.

Änderungsantrag 135
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45a
	Verlängerungszeitraum
	Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise beschließen, die Frist zu verlängern, bevor bestimmten

	Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten die Erbringung von Dienstleistungen untersagt wird, wenn diese Institute die nach den Artikeln 44 und 45 erforderlichen Informationen bereitgestellt haben und die zuständige Behörde diese nicht innerhalb der angemessenen Frist verarbeiten konnte.

Or. en

Änderungsantrag 136
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46
98/26/EG
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Änderung der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen wurde bereits in den Rechten des geistigen Eigentums (in abgeschlossenen Trilogen) behandelt.

Änderungsantrag 137
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Institut“ eine der folgenden Einrichtungen:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 138
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– ein E-Geld-Institut im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit Ausnahme von juristischen Personen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 9 der genannten Richtlinie gilt,

Or. en

Änderungsantrag 139
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterliegt ein System der Aufsicht nach einzelstaatlichem Recht und führt nur Übertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe i zweiter Gedankenstrich sowie die zugehörigen Zahlungsaufträge aus, kann ein Mitgliedstaat bestimmen, dass Unternehmen, die Teilnehmer dieses Systems sind und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb des Systems haften, als Institute angesehen werden können, wenn dem System mindestens drei Teilnehmer angehören, die unter eine der in Unterabsatz 1 genannten Kategorien fallen,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

und diese Entscheidung unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 140
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Richtlinie (EU) 2015/2366 wird mit Wirkung vom [OP: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] aufgehoben.	Die Richtlinie (EU) 2015/2366 wird mit Wirkung vom [OP: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] aufgehoben.

Or. en

Änderungsantrag 141
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Richtlinie 2009/110/EG wird mit Wirkung vom [OP: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] aufgehoben.	Die Richtlinie 2009/110/EG wird mit Wirkung vom [OP: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] aufgehoben.

Or. en

Änderungsantrag 142
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [OP: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und betreffend Artikel 46 bis spätestens [OP: bitte Datum einfügen = ***6*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [OP: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und betreffend Artikel 46 bis spätestens [OP: bitte Datum einfügen = ***12*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 143
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [OP: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und betreffend Artikel 46 ab dem [OP: bitte Datum einfügen = ***6*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [OP: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und betreffend Artikel 46 ab dem [OP: bitte Datum einfügen = ***12*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Or. en

Änderungsantrag 144
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausgabe von E-Geld***, Führung von Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten***	Ausgabe von E-Geld.

und Übertragung von E-Geld-Einheiten.

Or. en

Änderungsantrag 145
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausgabe von E-Geld***, Führung von Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten und Übertragung von E-Geld-Einheiten***.	Ausgabe von E-Geld.

Or. en